



Gemeinde Hundwil

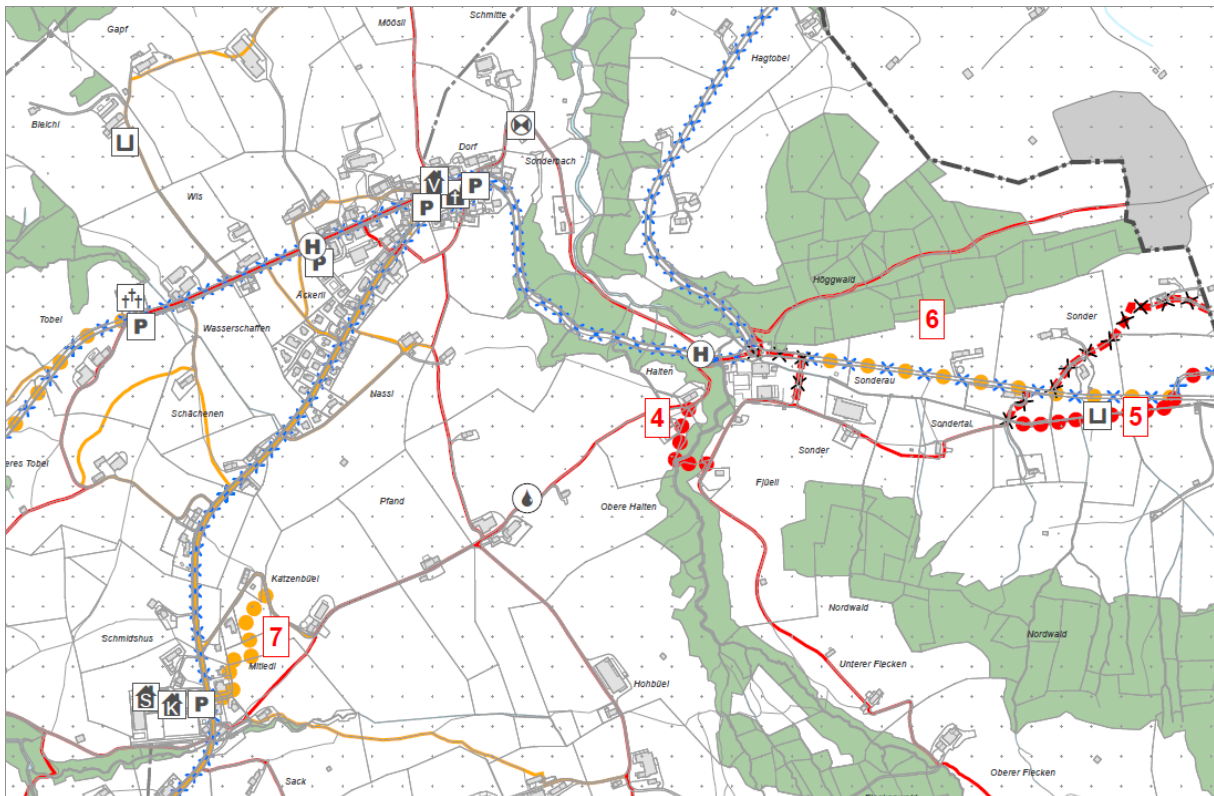
PROJEKT NR. 040.3.006

RICHTPLAN FUSS- UND WANDERWEGE

PLANUNGSBERICHT

17. MÄRZ 2026

MITWIRKUNG



Titelbild: Planausschnitt Richtplan Fuss- und Wanderwege Nord
Quelle: Eigene Darstellung | 11. Februar 2026

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	RECHTLICHE GRUNDLAGE	4
1.2	ORTSPLANUNGSKOMMISSION	4
1.3	EINORDNUNG IN DIE ORTSPLANUNG	5
1.4	ZUSTÄNDIGKEIT	5
1.5	VERFAHRENSABLAUF	6
1.6	BERICHTERSTATTUNG NACH RPV ART. 47	6
2	RICHTPLAN FUSS- UND WANDERWEGE	7
2.1	GRUNDLAGENERARBEITUNG UND GESAMTSCHAU	7
2.2	RICHTPLAN FUSSWEGNETZ	7
2.3	GEMEINDERICHTPLAN	8
2.4	STRASSENVERZEICHNIS	8
2.5	WANDERWEGDATEN	8
2.6	VELOWEGE	9
2.7	MASSNAHMENBLATT	9
3	MASSNAHMEN	11
3.1	INTERESSENSABWÄGUNG	11
4	VORPRÜFUNG	15
4.1	KANTONALE VORPRÜFUNG	16
4.2	VORPRÜFUNG DURCH DAS ASTRA	16
4.3	VORPRÜFUNG DURCH DAS VAW	16
5	INFORMATION UND MITWIRKUNG	17
6	GENEHMIGUNG	18
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	18



1 AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege erlassen die Gemeinden einen besonderen Richtplan über die Fuss- und Wanderwege.

Der vorliegende Richtplan löst den rechtskräftigen Richtplan Fusswegnetz vom 7. Mai 1996 ab. Neu werden neben den Fusswegen auch die Wanderwege dargestellt. Die Planunterlagen sind wie folgt zusammengesetzt:

- Planungsbericht
- Richtplan Fuss- und Wanderwege mit Massnahmen, Nord, Mst. 1:10'000 / Mst. 1:5'000
- Richtplan Fuss- und Wanderwege, Süd, Mst. 1:10'000 / Mst. 1:5'000

Die Richtplanung Fuss- und Wanderwege wird gestaffelt zur Gemeinderichtplanung erarbeitet. Diese richtet sich nach der räumlichen Gesamtbetrachtung der Gemeinde und berücksichtigt den bereits genehmigten Gemeinderichtplan vom 20. Dezember 2022.

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Der Richtplan Fuss- und Wanderwege ist Bestandteil der Gemeinderichtplanung und behördenverbindlich. Im Grundsatz ist ein zusammenhängendes Fuss- und Wanderwegnetz zu fördern. Somit bildet der vorliegende Richtplan die Ausgangslage der Fuss- und Wanderwege ab und zeigt bauliche und rechtliche Massnahmen auf.

Das raumplanerische Planungsinstrument richtet sich nach den folgenden Rechtstexten, wobei die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege massgebend ist:

ART. 17 BAUGESETZ (BGS 721.1)

1. Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll.
2. Er äussert sich zur zeitlichen Abfolge und zu den einzusetzenden Mitteln zur Erreichung dieses Ziels. Er zeigt mindestens:
a-f) [...] g) die Fuss- und Wanderwege gemäss den separaten Richtplänen nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege.
3. Der Gemeinderichtplan ist behördenverbindlich. Er ist insbesondere bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer Schutz-, Nutzungs- sowie Sondernutzungspläne zu beachten.

ART. 5 VERORDNUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES BUNDESGESETZES VOM 4. OKTOBER 1985 ÜBER FUSS- UND WANDERWEGE (BGS 731.31)

1. Die Gemeinden erlassen für ihr Gebiet einen besonderen Richtplan über die Fuss- und Wanderwege im Sinne von Art. 21 EG zum RPG. Soweit nicht ausnahmsweise Neuanlagen (vgl. Art. 14) nötig sind, stützt sich das Netz auf bestehende öffentliche Wege.
2. Der Richtplan über die Fuss- und Wanderwege ist im Rahmen der Revision der Ortsplanung zu überprüfen und auf deren Instrument gemäss Art. 20 EG zum RPG abzustimmen.

1.2 ORTSPLANUNGSKOMMISSION

Die Erarbeitung des vorliegenden Richtplans Fuss- und Wanderwege lag bei den Mitgliedern der Ortsplanungskommission, die zuhänden des Gemeinderates die Planung vorantrieben. Detailfragen und die rechtliche Absicherung der Wege wurden durch das Grundbuchamt geprüft und geklärt. Die Fachberatung sowie die Ausarbeitung der Richtplanung (Pläne und Texte) erfolgten durch das Planungsbüro ERR AG.



1.3 EINORDNUNG IN DIE ORTSPLANUNG

Aufgrund der Bauzonenreduktion gemäss kantonalem Richtplan von mindestens 0.7 Hektaren entschied sich die Gemeinde für ein gestaffeltes Vorgehen der Ortsplanung. In einem ersten Schritt wurden die Auszonungen sowie die Gemeinderichtplanung inklusive der Strategie der Siedlungsentwicklung vorgenommen. Der Regierungsrat genehmigte die Auszonungen am 01. Dezember 2020 und den Gemeinderichtplan am 20. Dezember 2022.

Auf der Basis der räumlichen Abstimmung sowie der Gesamtbetrachtung der Gemeinderichtplanung wurde der Richtplan Fuss- und Wanderwege erarbeitet. Parallel zum vorliegenden Richtplan erfolgt die Ausarbeitung der Nutzungsplanung (Koordination der Planungsinstrumente bis zur Mitwirkung).

Phasen	Jahr / Quartal																																															
	2017				2018				2019				2020				2021				2022				2023				2024				2025				2026				2027							
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4				
Grundlagenerarbeitung	█				█																																											
Auszonungen					█				█				█				█																															
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen					█				█				█				█				█				█																							
Gemeinderichtplan													█				█				█				█																							
Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz													█				█				█				█				█				█				█				█							
Zonenplan / Baureglement (bis Auflage)																																																

Abb. 1: Grobfahrplan
 Quelle: Eigene Darstellung | 19. Dezember 2025

1.4 ZUSTÄNDIGKEIT

Fuss- und Wanderwegrichtpläne richten sich nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege.

Gemäss Art. 20 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege sind Gemeinden für die Planung, Anlagen und den Erhalt der Fuss- und Wanderwege zuständig. Der Richtplan Fuss- und Wanderwege ist behördenverbindlich (Art. 11 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege). Bei der Erarbeitung ist die private Fachorganisation Verein Appenzeller Wanderwege (VAW) im Sinne von Art. 22 und Art. 6 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege miteinzubeziehen.



1.5 VERFAHRENSABLAUF

Für die planungsrechtliche Umsetzung ist das Kapitel 2 Planung und Verfahren der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege massgebend. Das Verfahren läuft folgendermassen ab:

VERFAHRENSCHRITT	VERORDNUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER FUSS- UND WANDERWEGE (BGS 731.31)	BAUGESETZ (BGS 721.1)
Verabschiedung Planunterlagen z.H. der kantonalen Vorprüfung durch den Gemeinderat		
Vorprüfung durch den VAW	Art. 6	Art. 43
Vorprüfung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft	Art. 8	
Öffentliche Bekanntmachung	Art. 7	
Öffentliche Mitwirkung, 30 Tage	Art. 7	Art. 6
Behandlung der Stellungnahmen gesamthaft oder summarisch	Art. 7	Art. 6
Erlass durch den Gemeinderat	Art. 9	Art. 43
Genehmigung durch den Regierungsrat	Art. 9	Art. 43
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat		Art. 43

Die Vorprüfung durch den Verein für Appenzeller Wanderwege AR und durch den Kanton werden parallel durchgeführt. Das Departement Bau und Volkswirtschaft hat verpflichtend nach Art. 21 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege die Fachstelle für Fuss- und Wandwege (kantonales Tiefbauamt) in die Vorprüfung miteinzubeziehen.

1.6 BERICHTERSTATTUNG NACH RPV ART. 47

Der Planungsbericht dient dazu, Interessierte, Betroffene und Behörden über die Vorlage und deren Zweckmässigkeit zu informieren. Folgende Rechtsgrundlage ist grundlegend:

ART. 47 RAUMPLANUNGSVERORDNUNG (SR 700.1)

1. Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.
2. [...]



2 RICHTPLAN FUSS- UND WANDERWEGE

2.1 GRUNDLAGENERARBEITUNG UND GESAMTSCHAU

Die Auseinandersetzung mit den Grundlagen, die räumliche Gesamtsicht und die Abstimmung zwischen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur ist von der Gemeinderichtplanung vom 20. Dezember 2022 zu entnehmen.

2.2 RICHTPLAN FUSSWEGNETZ



Der Richtplan Fusswegnetz vom 7. Mai 1996 bildet die Fusswege in Hundwil Dorf und Mitledi ab. Wanderwege wurden damals in einem separaten, kantonalen Plan dargestellt und nicht zusätzlich im Richtplan Fusswegnetz dargestellt.

Heute sind die Fuss- und Wanderwege gemeinsam sowie über das gesamte Gemeindegebiet aufzuzeigen, weshalb eine Gesamtrevision ansteht.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Richtplans ist der Richtplan Fusswegnetz aufzuheben.

2.2.1 MASSNAHMENBLATT ZUM RICHTPLAN FUSSWEGNETZ

Eine Massnahme aus dem Richtplan Fusswegnetz von 1996 wurde umgesetzt. Die Massnahme 2 wurde nur teilweise umgesetzt und wird daher übernommen.

VERORTUNG	MASSNAHME	UMSETZUNGSSTAND
<p>Massnahme 1 Verbindungsstück Landgemeindeplatz</p> 	<p>Bauliche Realisierung</p>	<p>Umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung des Trottoirs 2019
<p>Massnahme 2 Fussweg Mitledi</p> 	<p>Rechtliche Sicherung Bauliche Realisierung</p> <p>Verlegung Kindergartenzugang / bessere Bebaubarkeit der Grundstücke 169 / 913 / Erschliessung Fussverkehr über Parz. Nr. 200</p>	<p>Teilweise umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausführung eines Fussweges wird in den Sondernutzungsplänen «Quartierplan Katzenbühl Mitledi» vom 25. Juni 2002 und im «Überbauplan Katzenbühl» vom 07. September 2022 nutzungsplanerisch festgelegt. Die Umsetzung ist jedoch nur teilweise erfolgt. • Der Kindergarten wird inzwischen an einem anderen Ort betrieben. Auf diesen Aspekt wird nicht mehr weiter eingegangen. • Die Massnahme wird demzufolge übernommen.



2.3 GEMEINDERICHTPLAN

Im Gemeinderichtplan vom 20. Dezember 2022 wurden insbesondere im Kapitel V3 Fuss- und Veloverkehr diverse Massnahmen für Fuss- und Wanderwege festgehalten.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Richtplans Fuss- und Wanderwege sind die Richtplantexte in der Gemeinderichtplanung bei der nächsten Bereinigung entsprechend zu löschen oder anzupassen.

Die Aufgaben werden in diesem Kapitel 2.7 Massnahmenblatt näher beschrieben.

In diesem Kapitel 3.1 wird in der Interessensabwägung dargelegt, wie mit den kommunalen Richtplaninhalten umgegangen wird.

2.3.1 STELLUNGNAHME VEREIN APPENZELLER WANDERWEGE AR (VAW)

Im Rahmen der Volksdiskussion der Gemeinderichtplanung reichte die VAW eine Stellungnahme zum Fuss- und Wanderwegnetz ein. Das Schreiben vom 29. November 2021 wurde damals behandelt. Es ergeben sich daraus keine weiteren Massnahmen für die vorliegende Richtplanung.

2.4 STRASSENVERZEICHNIS

Das Strassenverzeichnis wurde am 11. August 2020 vom Departement Bau und Volkswirtschaft genehmigt. Damals wurden die Eigentums- und Unterhaltszuständigkeiten intensiv mit dem Gemeinderat und dem Verein Appenzeller Wanderwege AR (VAW) beraten. In diesem Rahmen fanden die Abstimmung und die Bereinigung des Grundbuches statt. Derzeit werden keine weiteren Ergänzungen vorgesehen.

Neuaufnahmen im Strassenverzeichnis sind im Zusammenhang mit Neubauten zu prüfen.

2.5 WANDERWEGDATEN

Im Herbst 2020 wurden die Wanderwegdaten durch den Verein Appenzeller Wanderwege AR (VAW) überprüft und bereinigt. Mit den Änderungen sollen reibungslose Datenaustausche zwischen dem geoportal, der swisstopo und der SchweizMobil gewährleistet werden. Zudem wird durch die zunehmende digitale Navigation die Lagegenauigkeit der Daten hoch gewichtet.

Im Gemeinderat vom 20. Oktober 2020 wurden 17 Änderungsanträge des VAW's beraten. Dabei wurden 15 Anträge gutgeheissen und beschlossen.

Folgende Änderungsvorschläge wurden durch den Gemeinderat abgelehnt:

VERORTUNG	ANTRAG	ABLEHNUNG
Auen	Verlegung des Wanderweges von der Parzelle Nr. 922 auf die Parzelle 448 und die Anpassung der Wegführung zur Parzelle 449.	Eine Änderung der Wegführung wird zurückgestellt.
Nassi	Aufhebung Wanderweg über die Nassi.	Der Wanderweg ist beizubehalten, da er oft genutzt wird und das «Paradisli» erschliesst.

Die Änderung der Wegführung Auen wurde bis auf Weiteres zurückgestellt. Eine Massnahme im Richtplan Fuss- und Wanderwege wird derzeit von der Gemeinde abgelehnt.



2.6 VELOWEGE

Die Schweizer Bevölkerung hat 2018 über den Bundesbeschluss über Velowege zugestimmt. Auf dieser Grundlage wurde das Bundesgesetz über Velowege (SR 705) überarbeitet und am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Zukünftig ist ein Velowegnetz für den Alltags- und den Freizeitverkehr zu planen. Die kantonale Anpassung an die Gesetzgebung ist derzeit ausstehend. Es besteht zurzeit kein Handlungsbedarf von Seite der Gemeinde.

In der vorliegenden Richtplanung wurde die Ausgangslage der Rad- und der Mountainbike-Routen als Hinweis übernommen.

2.6.1 VERBESSERUNG VELOWEGE AUF DER NATIONALSTRASSE N25/04

Gemäss kantonalem Richtplan sind folgende Velowege auf der Nationalstrasse auszubauen:

- Nationalstrasse N25/04, Hundwilertobelbrücke (Alt: Kantonsstrasse Nr. 9)
- Nationalstrasse N25/04, Hundwil – Appenzell, Kantonsgrenze AI (Alt Kantonsstrasse Nr. 25)

Erfolgen Velowegausbauten gemäss kantonalem Richtplan, ist die Sicherheit der Fuss- und Wanderwege neu zu beurteilen und allenfalls auszubauen oder zu verbessern. Insbesondere im Bereich der Hundwilerbrücke ist die Koordination zwischen Fuss- und Velowegen zu tätigen (siehe auch Kapitel 2.7 Massnahmenblatt).

Die Zuständigkeit bei Bundesstrassen liegt beim Bundesamt für Strasse (ASTRA).

2.7 MASSNAHMENBLATT

Folgende Massnahmen sind künftig umzusetzen:

NR.	TEILSTÜCK	NOTWENDIGE MASSNAHMEN			BEMERKUNGEN
		RECHTLICHE SICHERUNG	BAULICHE MASSNAHMEN	SONSTIGES	
1	Teilstück Hundwil Nationalstrasse N 25 (Hauptstrasse) (Tobel)	x	x	Federführung liegt beim ASTRA	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Nationalstrassen dritter Klasse gehören Flächen für den Fuss- und Veloverkehr, wie Radstreifen, Trottoirs oder separat geführte Fuss- und Radwege, sowie auch Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zum Strassenkörper (Art. 6 NSG). Die Nationalstrassen und deren Bestandteile stehen unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes (Art. 8 Abs. 1 NSG). Die Zuständigkeit liegt entsprechend beim ASTRA. • Mit der Aufklassierung zur Nationalstrasse 3. Klasse N 25 wird die Verbindung Herisau–Hundwil–Appenzell saniert. In diesem Rahmen ist die fehlende Trottoirverbindung nach Waldstatt zu ergänzen und die Sicherheit für den Radverkehr gemäss kantonalem Richtplan zu verbessern. • Nach der Umsetzung ist der Richtplantext V 3.1.5 zu löschen und der Richtplantext V 3.2.1 anzupassen (Velowege auf der Nationalstrasse N25/04)



NR.	TEILSTÜCK	NOTWENDIGE MASSNAHMEN			BEMERKUNGEN
		RECHTLICHE SICHERUNG	BAULICHE MASSNAHMEN	SONSTIGES	
2	Lehnen-Halde	x	x		<ul style="list-style-type: none"> • Ein neuer Weg ist zu erstellen. Die Koordination erfolgt mit der Überbauung Lehnen-Halde. • Die öffentlich-rechtliche Sicherung erfolgt im Rahmen des Überbauungsplans Lehnen-Halde • Die grundbuchrechtliche Sicherung erfolgt mit der Baubewilligung. • Bei Erstellung ist zu prüfen, ob eine Ergänzung des Strassenverzeichnisses zweckmässig ist.
3	Lehnen-Halde	x	x		<ul style="list-style-type: none"> • Die bestehende Fusswegverbindung zwischen der Lehnenstrasse und dem Befangquartier sind bedürfnisgerecht auszubauen. • Die öffentlich-rechtliche Sicherung erfolgt im Rahmen des Überbauungsplans Lehnen-Halde. • Die grundbuchrechtliche Sicherung erfolgt mit der Baubewilligung. • Bei Erstellung ist zu prüfen, ob eine Ergänzung des Strassenverzeichnisses zweckmässig ist.
4	Obere Halten	x	---		<ul style="list-style-type: none"> • Die Wegführung im Bereich Sonderau ist zu verbessern, weshalb eine Verlegung vorgesehen ist. • Die neue Wegführung ist grundbuchrechtlich zu sichern.
5	Sonder I	x	---	Koordination mit der Gemeinde Stein	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wegführung im Bereich Sonder I ist zu verbessern, weshalb eine Verlegung vorgesehen ist. • Die Anschlusspunkte zwischen den Gemeinden Hundwil und Stein sind entsprechend zu koordinieren. • Die Wegführung entlang der neuen Route ist bereits signalisiert. • Die neue Wegführung ist grundbuchrechtlich zu sichern.
6	Sonder II	x	x	Federführung liegt beim ASTRA	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Nationalstrassen dritter Klasse gehören Flächen für den Fuss- und Veloverkehr, wie Radstreifen, Trottoirs oder separat geführte Fuss- und Radwege, sowie auch Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zum Strassenkörper (Art. 6 NSG). Die Nationalstrassen und deren Bestandteile stehen unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes (Art. 8 Abs. 1 NSG). Die Zuständigkeit liegt entsprechend beim ASTRA. • Mit der Aufklassierung zur Nationalstrasse 3. Klasse N 25 wird die Verbindung Hersau-Hundwil-Appenzel saniert. In diesem Rahmen ist die fehlende Trottoirverbindung in Richtung Stein bis mindestens zu den Gewerbebetrieben im Sonder zu ergänzen.



NR.	TEILSTÜCK	NOTWENDIGE MASSNAHMEN			BEMERKUNGEN
		RECHTLICHE SICHERUNG	BAULICHE MASSNAHMEN	SONSTIGES	
					Zudem ist die Sicherheit für den Radverkehr gemäss kantonalem Richtplan zwischen Hundwil – und Stein zu verbessern. <ul style="list-style-type: none"> • Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, der topographischen Verhältnisse und den Platzmöglichkeiten ist eine Fussnetzanbindung an das Dorf zu prüfen. Zumindest ist bei einer Sanierung der Teilaspekt zu behandeln.
7	Mitledi	x	x	Nutzungsplanerische Festlegung erfolgt Grundbuchrechtliche Sicherung Parz. Nr. 200 erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> • Die nutzungsplanerische Sicherung über die Parzellen Nr. 200 erfolgte bereits über die Sondernutzungspläne «Quartierplan Katzenbühl Mitledi vom 25. Juni 2002» und mit dem «Überbauungsplan Katzenbühl vom 07. September 2022». • Die grundbuchrechtliche Sicherung des Fussweges auf Parz. Nr. 200 erfolgt im Rahmen der Baubewilligung auf der Parzelle Nr. 913. • Mit einer Bebauung auf den Parzellen Nrn. 168 und 952 ist ein Fussweg gemäss Überbauungsplan Katzenbühl zu erstellen.

2.7.1 WEGFÜHRUNG ÜBER DAS ÄCKERLI

Der Verbindungsweg von der Hauptstrasse via Äckerli wurde als Wanderweg aufgehoben. Die Wanderwegführung wird somit auf den Hauptwegweiser im Dorf gelenkt. Aufgrund der Wichtigkeit für die Hundwiler Bevölkerung wird der ehemalige Wanderweg als Fussweg ausgeschieden. Es wird keine rechtliche Sicherung oder bauliche Massnahme notwendig.

Mit Genehmigung des vorliegenden Richtplans kann der kommunale Richtplaneintrag V 3.1.4 gelöscht werden.

3 MASSNAHMEN

Der Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege bildet neu die Ausgangslage der Wanderwegführungen ab. Die Fusswege wurden aus dem Richtplan Fusswegnetz von 1996 geprüft und übernommen.

Für die bessere Abstimmung wurden auch Themenwege und die Infrastruktur abgebildet.

3.1 INTERESSENSABWÄGUNG

Gemäss Raumplanungsverordnung Art. 3 sind die Behörden verpflichtet, in Bezug auf ihre Planungsmassnahmen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Interessensabwägung ist in der Begründung der Beschlüsse im Planungsbericht darzulegen (Art. 3 Abs. 2 RPV). Dabei sind die Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der Interessen sowie die damit verbundenen Argumente und Entscheidungsgrundlagen für oder gegen eine Planungsmassnahme vollständig darzustellen.



3.1.1 INTERESSENSERMITTLUNG UND BEURTEILUNG

Mit der Ermittlung der Interessen werden diese wie folgt bewertet:

Ja = Einfluss auf die Massnahme

Nein = Kein massgeblicher Einfluss auf die Massnahme

MASSNAHME	INTERESSENSERMITTLUNG	BEURTEILUNG
Allgemein	<p>Grundsätzlich werden die Fuss- und Wanderwege über folgenden übergeordneten Gesetzgebungen und die dazugehörigen Verordnungen gestützt.</p> <p><i>GRUNDLEGENDE GESETZGEBUNG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) • Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) • Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 04. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege • Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (BauG) • Strassengesetz (StrG) <p>In der Gesamtschau der Gemeinderichtplanung wurden des Weiteren behördenverbindliche Aufgaben gesetzt.</p> <p><i>GEMEINDERICHTPLAN</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fusswege innerhalb des Siedlungsgebietes; V 3.1.1:</u> Das Angebot der Fusswege innerhalb des Siedlungsgebietes beziehungsweise zwischen den Ortsteilen ist zu verbessern. Netzlücken sind zu schliessen. • <u>Trottoirs innerhalb des Siedlungsgebietes; V 3.1.2:</u> Innerhalb des Siedlungsgebietes sind Trottoirs attraktiv und sicher auszugestalten. • <u>Wanderwege V 3.1.3:</u> Das Angebot der Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes ist laufend zu verbessern. Netzlücken sind zu schliessen. Im Richtplan sind die aktualisierten Daten des Vereins Appenzeller Ausserrhoder Wanderwege (VAW) darzustellen, welche durch die Gemeinde 2020 beschlossen wurden. • <u>Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz; V 3.1.4:</u> Die Erarbeitung des Fuss- und Wanderwegnetzes erfolgt gemäss Baugesetz Art. 17. Sie basieren auf dem Richtplan Fusswegnetz vom 07. Mai 1996. Neu sind Wanderwege auch darzustellen. 	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
1 Teilstück Hundwil Nationalstrasse N 25 (Hauptstrasse) (Tobel)	<p><i>BUND</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ASTRA:</u> Sanierung der Nationalstrasse N25/04 durch das ASTRA geplant. <p><i>KANTONALER RICHTPLAN</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kantonaler Richtplan V.2.4:</u> Die Wegstrecke Kantonsstrasse Nr. 9, Hundwilertobelbrücke-Hundwil (Neu: Nationalstrasse N25/04) ist für den Radverkehr auszubauen. • <u>Wildtierkorridor L.10.2:</u> Beidseits der Hundwilertobelbrücke (Waldstatt - Hundwil), regionaler und intakter Wildtierkorridor, ohne Handlungsbedarf. <p><i>GEMEINDERICHTPLAN</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinderichtplan V 3.2.1:</u> Die Wegstrecke Kantonsstrasse Nr. 9, Hundwilertobelbrücke-Hundwil (Neu: Nationalstrasse N25/04), ist für den Radverkehr auszubauen. 	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>



MASSNAHME	INTERESSENSERMITTLUNG	BEURTEILUNG
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gemeinderichtplan V 3.1.5</u>: Im Zusammenhang mit einem Ausbau des Veloweges im Bereich Hundwilertobelbrücke ist die Fussverbindung Hundwil Dorf-Waldstatt zu koordinieren. • <u>V 3.1.1 Fussweg innerhalb des Siedlungsgebietes</u>: Das Angebot der Fusswege innerhalb beziehungsweise zwischen den Ortsteilen ist zu verbessern. • Anschluss an vorhandene Fusswege Hundwilertobelbrücke / Rechbüel. • <u>Umfahrungsstrasse V 1.1.2</u>: Wird bei Bedarf eine neue Linienführung aktuell, ist diese auf der Grundlage der Konzeptstudie Zubringer Appenzellerland, Umfahrv Variante 1.2 zu prüfen und weiterzuentwickeln. 	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>
2 + 3 Lehnen-Halde	<p>GEMEINDERICHTPLAN</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>S 3.1.5 Laufende Sondernutzungsplanung</u>: Zeitnahe Umsetzung der laufenden Sondernutzungsplanung mit entsprechender Qualitätssicherung. • <u>S 1.4.2 Siedlungsabgrenzung</u>: Sicherung der Bauzonenabgrenzung durch Siedlungsbegrenzungslinie. • <u>S 5.3.1 Bildung</u>: Es ist zu prüfen, inwiefern sich die Überbauung Lehnen-Halde auf die Auslastung der Schule auswirkt. • <u>S 3.1.4 Sondernutzungsplanungspflicht</u>: Innerhalb von Sondernutzungsplänen sind diverse Qualitäten zu regeln. Dabei ist auch der Fusswegdurchlässigkeit zu gewährleisten. • <u>V 3.1.1 Fusswege innerhalb des Siedlungsgebietes / Fussweg Neu</u>: Die Quartiere verfügen über ein durchlässiges Fusswegnetz. • <u>Kindergarten und Schule</u>: Sind vorhanden. • Anschluss an vorhandene Fusswege Quartier Befang und Lehnenstrasse. <p>NUTZUGSPANUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondernutzungsplanungspflicht: Gemäss Zonenplan 	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
4 Obere Halten	<p>BUND</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ASTRA</u>: Sanierung der Nationalstrasse N25/04 durch das ASTRA geplant. 	<p>Ja</p>
5 Sonder I	<p>KANTONALER RICHTPLAN</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kantonaler Richtplan V.2.4</u>: Die Wegstrecke Kantonsstrasse Nr. 25, Hundwil-Appenzell (Kantonsgrenze AI) (Neu: Nationalstrasse N25/04) ist für den Radverkehr auszubauen. 	<p>Ja</p>
6 Sonder II	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gewässerschutzzone Au E 1.2</u>: Bauliche Vorhaben sind nur mit einer gewässerschutzpolizeilichen Bewilligung möglich. • <u>Deponiestandort Sonder, E 4</u>: Deponietyp A; Inerte Bauabfälle und nicht wiederverwertbare mineralische Aushub und Ausbruchsmaterial; Evaluationsstandort. <p>GEMEINDERICHTPLAN</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bushaltestelle</u>: Es befindet sich eine Haltestelle im Bereich des Kreisels. • <u>Umfahrungsstrasse V 1.1.2</u>: Wird bei Bedarf eine neue Linienführung aktuell, ist diese auf der Grundlage der Konzeptstudie Zubringer Appenzellerland, Umfahrv Variante 1.2 zu prüfen und weiterzuentwickeln. 	<p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>



MASSNAHME	INTERESSENSERMITTLUNG	BEURTEILUNG
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Langfristige Bauentwicklung S 4.1:</u> Eine Erweiterung des Arbeitsplatzgebietes wird langfristig angedacht. • <u>Gewerbegebiet S 4.1.2:</u> Das vorhandene Gewerbegebiet ist haushälterisch zu bewirtschaften und zu entwickeln. • <u>Veloweg auf der Nationalstrasse N25/04 V 3.2.1:</u> Die Wegstrecke Kantonsstrasse Nr. 25, Hundwil-Appenzell (Kantonsgrenze AI) (Neu: Nationalstrasse N25/04) ist für den Radverkehr auszubauen. 	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>
7 Mitledi	<p>GEMEINDERICHTPLAN</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Langfristige Bauentwicklung S 3.1.2:</u> In diesen Gebieten dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindert. • <u>Laufende Sondernutzungsplanung S 3.1.5:</u> Der «Überbauungsplan Katzenbühl» wurde am 07. September 2022 genehmigt. Somit wurde der Fussweg nutzungsplanerisch festgelegt und ist bei einer Bebauung zu berücksichtigen. 	<p>Nein</p> <p>Ja</p>

3.1.2 ABWÄGUNG

ALLGEMEIN

Der Richtplan Fusswegnetz aus dem Jahr 07. Mai 1996 wurde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung digitalisiert, überprüft und revidiert. Die Planung steht in keinem ersichtlichen Widerspruch zu übergeordneten Gesetzen und Planungsgrundsätzen.

Bereits in der Gesamtschau der Gemeinderichtplanung wurde das Fuss- und Wanderwegnetz geprüft. Die behördenverbindlichen Aufgaben flossen in die vorliegende Planung und Massnahmen mit ein.

Die Erarbeitung erfolgte breit aufgestellt zwischen den verschiedenen Fachstellen der Gemeinde (insbesondere Grundbuchamt, Tiefbauamt und Ortsplanungskommission) und des Vereines Appenzeller Ausserrhoder Wanderwege (VAW). Es erfolgten Arbeiten wie:

- Digitalisierung Richtplan Fuss- und Wanderwege
- Hinterlegung der aktuellen Datengrundlagen
- Beibehaltung des durchlässigen Fuss- und Wanderwegnetzes innerhalb des Siedlungsgebietes
- Verbesserungsmaßnahmen des Wanderwegnetzes gemäss Änderungsanträgen durch das VAW (2020)
- Prüfung von Wegnetzlücken und Wegnetzschliessungen
- Prüfung der grundbuchrechtlichen Sicherung
- Einbezug der wichtigsten Themenwege im Gemeindegebiet
- Darstellung der Velo- und Bikewege als Hinweis
- Festlegung von behördenverbindlichen notwendigen Massnahmen

Bei einer nächsten Überprüfung der Gemeinderichtplanung sind die umgesetzten Arbeiten zu löschen.

Die Sicherung als auch die Umlagen von Wegnetzen wird für die Allgemeinheit als Mehrwert erachtet. Die Lösungsfindung von entsprechenden Wegführungen und deren vertraglichen Vereinbarungen erfolgen mit den Grundeigentümern individuell.

MASSNAHME 1 – TEILSTÜCK HUNDWIL, NATIONALSTRASSE N25

Wird die Nationalstrasse N25/04 im Bereich Hundwilertobelbrücke saniert, ist in diesem Zusammenhang die Fuss- und die Velowegverbindung in Richtung Waldstatt zu verbessern. Die Federführung liegt dabei beim ASTRA. Die Gemeinde hat sich entsprechend einzubringen.

Bei einer Umsetzung der Massnahmen wird eine Verbesserung der Sicherheit auf dem Veloweg und die Schliessung der Netzlücke für den Fussweg angestrebt. Eine Koordination mit der Strassensanierung ist sinnvoll.



Bei einer Sanierung können für die Grundeigentümer Landflächenverluste entstehen. Das öffentliche Interesse wird zugunsten der Sicherheit und der Netzlückenschliessung höher gewichtet.

MASSNAHME 2 / 3 – LEHNEN-HALDE

Im Rahmen des Überbauungsplanes Lehen-Halde ist die Fusswegdurchlässigkeit der Überbauung zu gewährleisten. Mittels eines neuen Weges (Massnahme 2) ist die Verbindung Quartier Befang-Kindergarten-Schulhaus sicherzustellen. Zudem ist der vorhandene Weg (Massnahme 3) im Rahmen der Baurealisierung weiterhin sicherzustellen und im Gesamtkontext zu bewerten. Inwiefern ein baulicher Ausbau bei der Massnahme 3 notwendig wird, ist im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu bestimmen.

Bereits früh im Planungsprozess der Sondernutzungsplanung wurde zusammen mit den Grundeigentümern die Fusswegerschliessung beraten. Somit konnten die übergeordneten Interessen in der Planung berücksichtigt werden. Es bestehen keine Konflikte.

MASSNAHME 4 / 5 / 6 – OBERE HALTEN, SONDER I UND SONDER II

Aufgrund einer nicht attraktiven Wegführung entlang der Hauptstrasse (Sonder – Appenzell) soll der Wanderweg verlagert werden (Massnahmen 4 und 5). Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden Hundwil, der Gemeinde Stein als auch mit dem VAW. Derzeit laufen Gespräche die grundbuchrechtlichen Sicherungen mit den Grundeigentümern vertraglich abzuschliessen.

Die Verlegung des Wanderweges verhindert die Erstellung eines möglichen Deponiestandortes gemäss kantonalem Richtplan nicht. Falls eine Deponie erstellt wird, können entsprechende Wegumlegungen erneut geprüft werden.

Wird die Nationalstrasse N25/04 im Bereich Sonder saniert (Massnahme 6), ist in diesem Zusammenhang die Fuss- und die Velowegverbindung in Richtung Stein gesamthaft zu überprüfen und zu verbessern. Die Federführung liegt dabei beim ASTRA. Die Gemeinde hat sich entsprechend einzubringen.

Inwiefern eine verhältnismässige Fussanbindung an das Dorf erfolgen kann, ist unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der Platzmöglichkeiten zu prüfen. Der Teilaspekt ist zumindest abzuhandeln.

Die Massnahmen 4 und 5 wurden bereits mit den Grundeigentümern verhandelt. Es bestehen keine entgegengesetzten Interessen.

Bei einer Sanierung gemäss Massnahme 6 können für die Grundeigentümer Landflächenverluste entstehen. Das öffentliche Interesse wird zugunsten der Sicherheit und der Netzlückenschliessung höher gewichtet.

MASSNAHME 7 – MITLEDI

Die Massnahme 7 wird übernommen (zuvor Massnahme 2) da sie noch nicht umgesetzt wurde. Die Wegdurchlässigkeit durch das Gebiet Pfand und dem Schulhaus Mitledi ist zu bewahren. Die nutzungsplanerische Festlegung ist durch den «Überbauungsplan Katzenbühl» bereits erfolgt. Die grundbuchrechtliche und bauliche Umsetzung ist mit der Umsetzung des Sondernutzungsplanes anzugehen.

Die öffentlichen Interessen sind bereits im Überbauungsplan festgelegt. Es bestehen keine entgegengesetzten Interessen.

4 VORPRÜFUNG

Die Vorprüfung richtet sich nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege Artikel 6 und 8 und über Artikel 43 Baugesetz.

Der Gemeinderat verabschiedete am 16. Mai 2023 den Richtplan Fuss- und Wanderwege zuhanden des Vereins für Appenzeller Wanderwege AR (VAW) und zuhanden des Departement Bau und Volkswirtschaft.



Bei der Vorprüfung hat das Departement Bau und Volkswirtschaft gemäss Art. 21 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege die Fachstelle für Fuss- und Wanderwege (kantonales Tiefbauamt) miteinzubeziehen.

4.1 KANTONALE VORPRÜFUNG

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 12. September 2023 wurde zum Richtplan Fuss- und Wanderwege Stellung genommen. Grundsätzlich begrüsst das Departement Bau und Volkswirtschaft die konsequente Fortführung der Ortsplanung der Gemeinde Hundwil und die sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Thema der Fuss- und Wanderwege.

Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend aufgeführt:

VORPRÜFUNG VOM 12. SEPTEMBER 2023	UMSETZUNG
Die Themenwege im Bereich der Säntis Schwägälp wurden teilweise falsch abgebildet. Zudem ist der Themenweg auf Kantonsgebiet St.Gallen entsprechend auszuweisen.	Die Themenwege wurden entsprechend angepasst. Der Themenweg auf dem Kantonsgebiet von St.Gallen wird neu als Hinweis in der Legende dargestellt.
Im Planungsbericht ist aufzuzeigen, wie die im Gemeinderichtplan der Gemeinde Hundwil geplanten Massnahmen im Richtplan Fuss- und Wanderwege umgesetzt wurden (grundbuchrechtlich und baulich).	Im vorliegenden Planungsbericht wurden die konkreten Einträge der Gemeinderichtplanung in den Massnahmen und in der Interessensabwägung behandelt. Die Kapitel wurden mit den allgemeingültigen Aufgaben der Gemeinderichtplanung ergänzt. Des Weiteren wurde aufgezeigt, wie damit in der vorliegenden Planung umgegangen wurde.
Differenzen zwischen dem Strassenverzeichnis und dem Richtplan Fuss- und Wanderwege sind zu begründen und allfällige Massnahmen zu bezeichnen.	Die Differenz wird im Kapitel Strassenverzeichnis begründet und behandelt. Die betroffenen Massnahmen wurden entsprechend ergänzt.
Die notwendige Mitwirkung ist im Planungsbericht nicht aufgeführt. Da es sich rechtlich um eine separate Planung handelt, ist eine separate Mitwirkung durchzuführen.	Eine Mitwirkung ist vorgesehen. Diese wurde im Kapitel Verfahren und im Kapitel Information und Mitwirkung festgehalten. Die Kapitel wurden mit den entsprechenden Artikeln aus dem Baureglement ergänzt.

4.2 VORPRÜFUNG DURCH DAS ASTRA

Der Richtplan Fuss- und Wanderwege enthält eine Massnahme, welche den Teilbereich zwischen der Hundwilertobelbrücke und dem Dorfeingang betrifft. Deshalb hat der Kanton im Rahmen der Vorprüfung das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in Kenntnis gesetzt und um eine Stellungnahme gebeten.

Gemäss Schreiben vom 18. August 2023 hielt das ASTRA fest, dass die Zuständigkeit im Bereich von Nationalstrassen respektive im Bereich der Hundwilertobelbrücke im Zuständigkeitsbereich des ASTRA's liegt. Die Massnahmen wurden gemäss Stellungnahme präzisiert. Das Festhalten der Massnahme im Bereich Hundwilertobelbrücke im Richtplan Fuss- und Wanderwege wird als zweckmässig eingestuft.

4.3 VORPRÜFUNG DURCH DAS VAW

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege ist der Verein der Appenzeller Ausserrhoder Wanderwege (VAW) im Rahmen der kantonalen Vorprüfung beizuziehen.

Das VAW hat mit dem Schreiben vom 29. November 2021 zur Mitwirkung des Gemeinderichtplans Stellung bezogen und diverse Änderungsbegehren eingebracht. Diese flossen von Beginn an in die vorliegende Richtplanung zu den Fuss- und Wanderwegen mit ein. Im Zuge der Vorprüfung des vorliegenden Richtplans verzichtete das VAW



deshalb darauf eine weitere offizielle Stellungnahme zu verfassen. Jedoch wurden zwei Ergänzungen eingebracht, welche wie folgt behandelt wurden:

An der Grenze zu Appenzell Innerrhoden soll es eine Aufhebung eines kleinen Wegstückes im Bereich Kronberg geben (Parz. Nrn. 846 und 847), da dieser vom Kanton Appenzell Innerrhoden nicht mehr abgenommen wird. Das Wegstück wird entsprechend aus dem Richtplan gelöscht. Zudem ist die Wegführung durch das VAW aus dem Kartenwerk zu streichen.

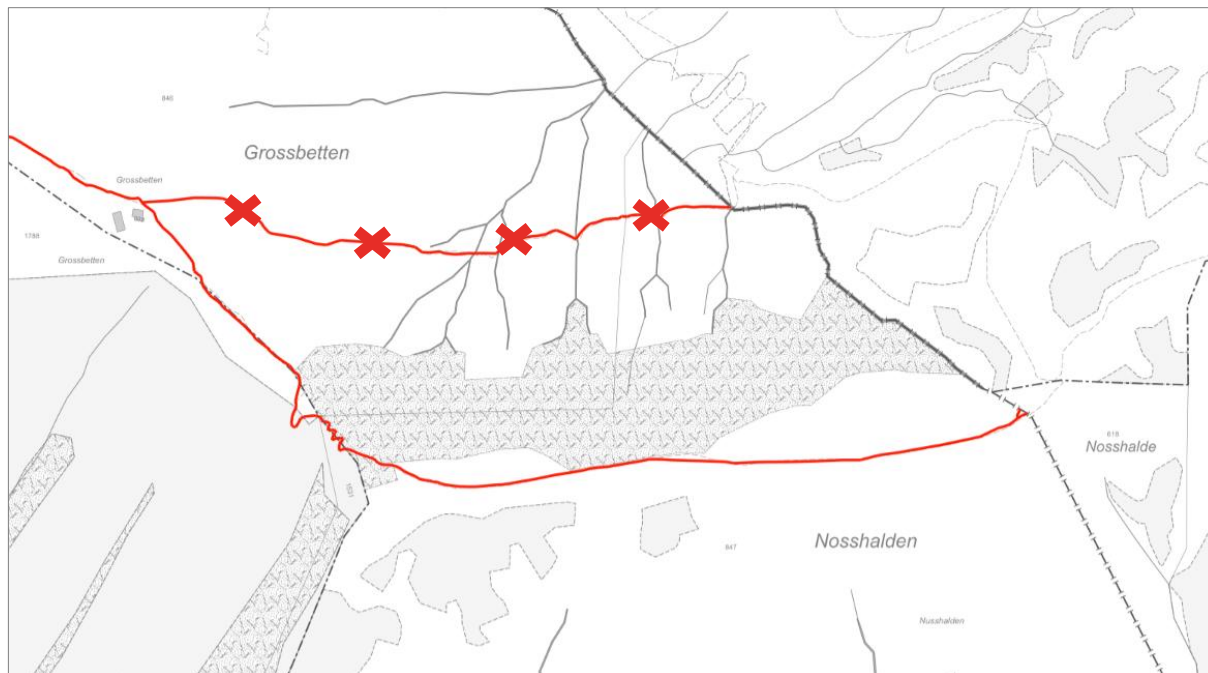


Abb. 2: Bildausschnitt kantonale Wanderwege

Quelle: [geoportal.ch](https://www.geoportal.ch) | August 2024

Im Bereich des Kreisels Sonderau in Richtung Stein verläuft der Wanderweg über ein Gewerbelände. Aufgrund der geringen Attraktivität des Wanderweges (Staub von dem Gewerbe) und der unpassenden Wegführung, wird eine neue Route vorgeschlagen. Im Rahmen der Richtplanung wird die Umlegung des Wanderwegs als Massnahme aufgenommen. Die Koordination mit der Gemeinde Stein AR läuft (Stand 2026).

5 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung richten sich nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege Artikel 6ff und über Art. 5 Baugesetz.

Die Bevölkerung ist im geeigneten Rahmen zu informieren. Die Mitwirkungsfrist dauert 30 Tage. Die anschließende Behandlung der Stellungnahmen erfolgt gesamthaft und summarisch.

Die Mitwirkung erfolgt gestaffelt zur Vorprüfung.



6 GENEHMIGUNG

Der Richtplan Fuss- und Wanderwege tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt den Richtplan Fusswegnetz (Plan und Massnahmeblatt) vom 7. Mai 1996.

Genehmigung durch den Regierungsrat:

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Planausschnitt Richtplan Fuss- und Wanderwege Nord.....	2
Abb. 1: Grobfahrplan.....	5
Abb. 2: Bildausschnitt kantonale Wanderwege.....	17

